

# Sächsische Volkszeitung

Ercheint täglich nachm. mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage.  
Wegpreis: Vierteljahr 1 Mt. 50 Pf., ohne Postgebühren. Bei  
ausserordentlichen Postanstalten II. Ordnung 10 Pf.  
Abonnement-Preis: 11 — 12 M.

Unabhängiges Tageblatt für Wahrheit, Recht u. Freiheit.

Anzeige werden die Angehörigen der Presse oder deren Namen in  
15 Pf. berechnet, bei Wiederholung bedeutend höher.  
Verleger: C. Neumann, Neudamm und Reichardtstr. 12, Dresden.  
Vertrieb: C. Neumann, Neudamm und Reichardtstr. 12, Dresden.  
Erscheinungsnummer: 11 — 12 M.

## § 166 im Lichte der Parität.

Den Ultraprotestanten, welche meist gar keine Evangelischen mehr sind, ist der § 166 ein Dorn im Auge. In mehreren Versammlungen des Evangelischen Bundes wurde dagegen Sturm gelaufen und die Abschaffung desselben begehrt. Besonders die liberalen Zeitungen tun sich gütlich bei dem Gedanken, welchen paradiesischen Zustand die Schimpffreiheit in Wort und Schrift genieszen würde, wenn dieser § 166 beseitigt würde. Da könnte man doch so nach Herzenslust alles in den Sot ziehen, was Christen noch heilig ist. Wir sagen Christen, nicht Katholiken, weil der § 166 ja die „Einrichtungen und Gebräuche aller christlichen Kirchen“ gegen den blindwütigen Unglauben schützt. P. Deniss' Lutherbuch hat den Sturm gegen den § 166 neuerdings entfacht. Machtlos stehen die protestantischen Gelehrten diesem gründlichen Werte gegenüber. Es ist der Wissenschaft die Waffe entwunden, und sie muß, will sie ehrlich sein, die Macht der Beweise, welche Denisse bringt, zugeben. Man hätte schon längst zum Schutze von § 166 gegriffen, wenn Aussicht auf Erfolg wäre. Doch sieht der Scharblick der Juristen, daß gegen geschichtliche Wahrheiten mit dem Gesetze nicht anzukämpfen ist, die Vamange wäre noch größer, als es die des Grafen Doensbroech im Prozeß gegen Dasbach ist. Die derben Ausdrücke, welche auch wir an Deniss' Werk tadeln, sind, will man aufrichtig sein, eigentlich nur Schlussfolgerungen aus unwillkürlichen Beweisen; freilich hätte sie der Autor trotzdem im Interesse der Sache vermeiden sollen.

In dieser Machtlosigkeit sehen die Ultraprotestanten nur das Giftmittel, wenn sie recht mit Spott und Hohn über alles Katholische herfallen könnten, daher ertönt der Ruf: Fort mit dem § 166!

Die „Wartburg“ hat bereits billige Volksbücher erscheinen lassen, in welcher die wahren und erdichteten „Schandthaten“ des Papsttums in faßlicher Weise, wenn auch mit Hilfe der gefälschten Geschichte, zusammengetragen werden. Und diese Ausgaben tragen ausdrücklich den Vermerk an der Stirne und werden in der von Dr. Meyer-Zwintau herausgegebenen Schrift also angeführt: „Als Antwort auf Deniss' Luther-Schmähschrift ist erschienen“ (ist der Name des Buches). Das ist die Kampfesweise des Gegners, der voll Ingrimm sieht, daß er der Wahrheit gegenüber machtlos ist. Es liegt auf der Hand: Wenn auch alle Päpste schlecht wären, so würde dadurch Luther noch kein Engel. Das Urteil der Geschichte wird dadurch nicht geändert.

Das „N. Leipz. Tagebl.“ tritt in der gestrigen Nummer der Ansicht bei, daß es kein anderes Gegenmittel gibt, um der Revision der Geschichte in römischer Sinne entgegenzuwirken, als die volle Vopelfreiheit der katholischen Kirche und sie fordert daher die Abschaffung des § 166. Aufknirschend an Deniss' Werk schreibt das Blatt:

Das Reich selbst hat in falsch verstandener Toleranz diesen Kampf Roms gegen Wittenberg gefördert. Der § 166 des Strafgesetzbuches macht es einem temperamentsvollen Schriftsteller fast unmöglich, die Polemik gegen Rom zu führen, wie sie geführt werden muß, wenn sie wirken soll. Immer wieder muß der Polemiker die unbedeutsame Entschuldigung machen, daß die angeblichen Mißbräuche und Irrtümer Roms ebensoviele Einrichtungen und Gebräuche sind, die sich in einem überwiegend protestantischen Staate des weitestgehenden Schutzes erfreuen und deren ungeschminkte Bekämpfung den Verfasser in sehr ungemütlichen Konflikt mit dem Strafgesetzbuch bringt. Umgekehrt sieht der Protestant, dessen große Männer von katholischen Hehern mit Not beworfen werden, mit Empörung und Beschämung, daß es kein geschicktes Mittel gibt, den römischen Forderungen den Mund zu stopfen. Der betreffende Strafparagraf ist eben so geschickt abgefaßt, daß er alles schügt, was die katholische Kirche sich zurechnet, während er alles preisgibt, was dem protestantisch empfindenden Volke teuer und wert ist.

Das Blatt versucht mit einer falschen Darstellung des Inhaltes des § 166 seine Leser in einen Zertum hineinzuführen. Es benutzt einen Ledmantel für die eigentlichen Gründe, worin es die Aufhebung dieses Paragrafen fordert. Das ist unehrlich. Im nachfolgenden werden die Leser deutlich sehen, daß die Einrichtungen und Gebräuche der evangelischen Kirche durch § 166 gerade so geschützt werden, wie jene der katholischen Kirche, auch die Verion Luthers ist durch ihn unter geistlichen Schutz gestellt, freilich nur so weit, als es sich nicht um geschichtliche Tatsachen handelt.

Abjag des § 166 lautet:  
Wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Die Worte „ihre Einrichtungen oder Gebräuche“ sind der Stein des Anstoßes. Das „N. Leipz. Tagebl.“ meint, daß durch diesen Absatz des Paragrafen „die kathol. Kirche in eine Ausnahmestellung gerückt“ werde. Das wäre nur dann der Fall, wenn die kathol. Kirche ganz allein „Einrichtungen und Gebräuche“ hätte, die übrigen christlichen Kirchen aber keine, die durch diese Paragrafen geschützt werden sollen. Das Reichsgericht aber hat wiederholt in seinen Entscheidungen das Gegenteil ausgesprochen. Es hat zunächst den Begriff von „Einrichtungen und Gebräuchen“, welche den Schutz des Gesetzes genießen, scharf definiert. Das Reichsgericht hatte das Urteil einer Strafkammer aufgehoben, welches wegen Beschimpfung der Mutter Gottes auf Grund des § 166 ein Strafurteil gefällt hatte, und in der Begründung gesagt:

Die Person der Mutter Christi ist ein Gegenstand der Verehrung, und ihre Anerkennung als Gottesmutter, ein Glaubenssatz, aber nicht eine Einrichtung, worunter das Gesetz äußerliche, kirchliche Einrichtungen, wie Messe, Sakramente, Ablass usw. versteht.

Die Beschimpfung eines Fundamentaltages des Glaubens der christlichen Kirche mag es nahe legen, darin eine Beschimpfung der christlichen Kirche selbst zu finden; allein eine solche ist im vorliegenden Urteile von der Strafkammer nicht festgestellt worden. Als ähnelnde, kirchliche Einrichtung kann der der katholischen Kirche eigene Marienkultus und die allen christlichen Kirchen eigene Christusverehrung angesehen werden, aber nicht das betreffende Dogma oder der tatsächlich vorhandene Glaube.“ (Cf. Rechtsprechung VIII, 511.)

Unter „Einrichtung“ versteht das Reichsgericht: „Die allgemeine Ordnung einer Angelegenheit der Kirche als solcher, das heißt alles dessen, was ihre Aufgaben, Interessen, Rechte und Pflichten und ihr Verhältnis zu ihren Mitglieðern und nach außen betrifft.“ (Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen, Band VIII, S. 692.) Die „Einrichtung der Kirche“ ist also von der „Lehre der Kirche“ verschieden, sie ist gleichsam die Konsequenz von Glaubenssätzen. Der § 166 betrachtet die „Kirche oder Religionsgesellschaft“ in ihrer Gesamtheit, wie sie verfassungsmäßig festgesetzt ist, nicht etwa, wie sie von den einzelnen Mitgliedern der Kirche beurteilt wird. Machen wir einmal die Anwendung auf die „Einrichtungen und Gebräuche“ der evangelischen Kirche. Das Reichsgericht hat eine Anzahl Entscheidungen diesbezüglich gefällt. Wir heben davon heraus, daß durch den § 166 die Predigt der evangelischen Kirche geschützt wird (Entscheidungen in Strafsachen X, 116), die Einräumung der Ehe (Annal. des Reichsgerichts IX, 492), der Akt der Konfirmation (Rechtsprechung III, 766, Ann. V, 3), die Amtstracht des evangelischen Geistlichen als „kirchlicher Gebrauch“ (Entsch. VI, 89), Rechtspr. IV, 236, Ann. V, 311), die Bibel, soweit sie „in ihrer dogmatischen Bedeutung für den christlichen Leberbe griff“ angegriffen wird (Rechtspr. VII, 659), die Verion Luthers, wenn sie in Verbindung mit der evangelischen Religion gebracht wird (Entsch. IX, 158, Rechtspr. V, 676, Urteil vom 29. März 1900 „Deutsche Jur. Zeits.“ 1900, S. 362). — Als „Einrichtung“ der katholischen Kirche hat das Reichsgericht durch Entscheidung erklärt, z. B. das heilige Messopfer als „Mittelpunkt des katholischen Gottesdienstes“ (Deutsche Jur. Zeits. 1900, S. 396), die Weidte „als wesentlicher Teil des Sakramentes“ (I. v.), das Priestertum der katholischen Kirche (I. v.), die Marienverehrung (Rechtspr. VIII, 511), die Reliquienverehrung als solche, nicht die einzelne Reliquie (Entsch. XXIX, 12), die „Missio canonica“ (Ann. V, 128).

Aus diesen wenigen Andeutungen, welche nicht auf beiden Seiten vermehrt werden könnten, ist ersichtlich, daß § 166 die konfessionelle Polemik mit dem Strafgesetze nicht bedroht, und es ist eine Täuschung des Papsttums, wenn das Blatt daher schreibt:

Und so sehr man vielleicht fürchten muß, daß die Vereitigung des § 166 den religiösen Gegnern verhängen und die konfessionelle Polemik vergrößern kann, so ist doch ein ehrlicher Kampf immer besser als ein fauler Friede. Man kann auch um so eher auf eine strafgesetzliche Regelung der konfessionellen Polemik verzichten, als der öffentliche Geschmack heute schon ein starker Faktor ist, der von vorn herein zur Mäßigung treibt. Wer den Vogen überkommen und Schimpfereien an Stelle von Gründen setzen wollte, der hätte von Anfang an den maßgebenden Teil des Publikums gegen sich. Nur die Achtung muß gewahrt werden, auf einen großen Mohn einen großen Meiß zu legen.

Aus dem Nachfolgenden wird es jedermann klar, daß das „N. Leipz. Tagebl.“ trotz des Bestandes des § 166 die konfessionelle Polemik ganz gehörig vergrößern kann, falls das keine Parodie ist, ohne mit dem Strafgesetze in Verbindung zu kommen. Wer sich dagegen berufen will, muß die Einrichtungen einer christlichen Kirche öffentlich beschimpfen. Beschimpfung“ ist keine „Polemik“ mehr, und steht abseits von „christlichen Kampf“. Man kann die Polemik in schärferer Form führen, dabei die Einrichtungen einer Kirche herabwürdigen, weil es zur Polemik nötig erscheint, und trotzdem liegt kein Vergehen gegen § 166 vor, weil das alles noch keine „Beschimpfung“ ist.

Dem „N. Leipz. Tagebl.“ ist es offenbar nur um den Schutz Luthers zu tun. Trotz des § 166 darf die historische Kritik den Entwicklungsgang des Reformators besprechen und sein Werk in die wahrheitsgetreue Beleuchtung rücken. Der Staatsanwalt muß stillschweigend die Achseln, weil ja die wissenschaftlichen Fortschritte frei sind. Und wer die Wahrheit sagt, schimpft noch nicht. Wenn aber die Wahrheit durch den § 166 nicht unterdrückt werden kann, was nützt dann der ganze geistliche Schutz — meint das „N. Leipz. Tagebl.“

Es gibt Evangelische, welche ganz anders denken; die haben noch mehr in ihrer Kirche zu schützen, als bloß die Verion Luthers, welchen die protestantische Wissenschaft am liebsten aus dem Ziele lassen sollte. Zeinen Glorienstein, mit dem die protestantische Geschichtsschreibung ihn in früheren Jahrhunderten umgeben hat, vermag sie mit bestem Willen im Interesse der Wahrheit nicht mehr neu zu vergolden. Die evangelische Kirche hat noch für höhere Ideale zu kämpfen. Sie braucht den § 166 wie die katholische Kirche als Schutzwehr alles dessen, was den beiden Konfessionen heilig und lieb ist, gegen rohe, verächtlich machende, in Gemeinheit der Sprache vorgetragene beleidigende Urteile. Man kann kritisieren, aber man soll es maßvoll tun, wie es ein gebildeter Mann zu tun pflegt. So lange es Redner im Evangelischen Bunde und Zeitungen gibt, die sich zu dieser Sprache der Gebildeten nicht erdwingen können, und es nicht übers Herz bringen, das, was anderen Mitmenschen religiöse Ideale sind, in sachlicher Form zu besprechen, so lange brauchen wir in Deutschland den § 166, damit die beiden Konfessionen in deutschen Vaterlande friedlich nebeneinander wohnen

können. Derjenige freilich, welcher selbst ein religiöser Zensurhute ist, weil er keine religiösen Ideale mehr hat, also auch keine zu schützen hat, und welcher vom konfessionellen Hader lebt wie die nationalliberale und Bundes-Presse, dem ist der § 166 ein Dorn im Auge. W.

## Politische Rundschau. Deutschland.

Sin Nieler Entree. Je näher der Tag der Nieler Entree herannäht, desto mehr gefüllt sich die Presse aller Länder in der Verbreitung mannigfacher Mutmaßungen über Verträge, Abkommen und Annäherungen. Für England stehen sich die „Times“ folgendes aus Paris melden: „Ich kann nunmehr mit aller Bestimmtheit versichern, daß die Nieler Entree hier niemandem die geringste Sorge einflößt. Die Regierung und das französische Volk haben unbegrenztes Vertrauen in die Loyalität Königs Eduards. Es ist nicht als wahrscheinlich, daß die Unterhaltungen der beiden Souveräne sich auch auf andere Gegenstände erstrecken werden, als nur auf den Zegelpunkt. So hofft man, daß es dem Einfluß des Königs auf keinen kaiserlichen Schritt gelingen werde, bei diesem jedes Mißtrauen oder jeden Verdacht hinsichtlich des durchaus friedlichen Charakters des englisch-französischen Abkommens zu zerstreuen. Es wäre tief bedauerlich, wenn keine Mittel gefunden werden könnten, herzlichere Beziehungen zwischen Frankreich und Deutschland als die gegenwärtigen herzustellen, die doch nicht ganz so zufriedenstellend sind, wie sie sein könnten.“ Aus diesem nicht allzu häufig aufgetauchten Bündnis nach herzlicheren Beziehungen zu Deutschland erseht man vor allem, daß Frankreich trotz der Zustimmung John Bulls Marokko noch nicht im Zade zu haben glaubt, daß es fürchtet, daß gerade Deutschland in der Lage sein dürfte, ihm bei gegebener Zeit bezüglich der Amerikaner Marokkos ein erfolgreiches Hände wegz zu geben.

Der Zentralvorstand der nationalliberalen Partei hielt am Sonntag eine sehr zahlreich besuchte Sitzung ab. Nach einem Referate des Abgeordneten Dr. Friedberg über den Schulanzug ergab sich eine lebhafte Aussprache, nach der „Nat. Zeits.“ die „höchst ehrenvolle Bezeichnung der entlassenen Mißverständnisse“. Dieses Ergebnis folgte mit allen gegen fünf Stimmen angenommene Resolution zu dem: „Der Zentralvorstand ersucht an, daß der im preussischen Abgeordnetenhaus eingebrachte Schulanzug sich im Einklang befindet mit derjenigen Stellungnahme, welche die nationalliberale Landtagsfraktion in Preußen in den Jahren 1892, 1896 und noch 1903, ohne Widerspruch in der Partei zu finden, in der Zustimmung der Landtagsfraktion gerechtfertigte Erwartung aus, daß sie bei der Ausschüttung des Westpreussens befreit sein wird, der Zimmeltausche eine rechtliche Stellung zu verschaffen, die nicht nur die gesetzlich und tatsächlich bestehenden Zimmeltauschen unverändert aufrecht erhält, sondern auch die Weiterentwicklung dieses Schulsystems auf der Linie seiner grundsätzlichen Gleichberechtigung möglich macht.“

Das preussische Abgeordnetenhaus nahm Freitag in nächst einen Antrag des Abgeordneten Graf Douglas an, der für die Eidanten unentgeltliche Abgabe von Gesandbüchern forderte. Zahlreiche Redner aus dem Hause sprachen sich für den Antrag aus, darunter Dr. Dittrich (Zentrum). Es wurde sehr dem konfessionellen Frieden das Wort geredet. Die Errichtung einzelner Arbeitsstätten für mittellose Wanderer forderte ein Antrag des Abgeordneten von Podelschwings, der an die Kommission überwiesen wurde. Schmieding (Zentrum) legte dar, wie die Verhältnisse in den einzelnen Provinzen sehr verschieden seien, eine einheitliche Regelung könne man nicht treffen. Schließlich wurde die Schulbuchabgabe genehmigt, nachdem Dr. Peder (Zentrum) und von Strombeck (Zentrum) Wünsche ihres Wahlkreises geäußert hatten. Zumabend über Wahlprüfungen und Petitionen auf der Tagesordnung.

Der Verlust der Sächsischen Spargeldabholung an Sicherheit. Die Sächsische Sparkasse hat mit der Spargeldabholung nach Sächsischen Muster einen Verlust erlitten. Und er ist völlig misslungen. Die „Sächs. Zeits.“ berichtet darüber: „Es handelte sich um die praktische Anwendung eines Gedankens eines (des Sächsischen) Systems: Um die Abholung der Sparbeiträge durch besondere Boten und Sammler, die von früh bis abends ununterbrochen auf den Weinen sein mußten. Es wurden zwar viele neue Sparere gewonnen, doch blieb der auf diese Weise angeworbene Sparsumme ohne nachhaltige und bleibende Wirkung. Die neuen Sparere waren durchgängig keine Leute. Sobald der häusliche Wirtschaftsetat durch Strausarbeiten oder Verminderung des Arbeitsverdienstes erschütterung ertitt, wurden die eingezahlten Sparbeiträge wieder zurückgezogen.“ Es ist gut, daß einmal ein solcher Versuch gemacht worden ist und es zeigt sich jetzt schon, daß dieser Teil des Sparlottes ganz unumführbar ist. Mit dem Abholungsmitel hat man im übrigen, solange es nicht nach Sächsischen Muster forgiert und übertrieben wurde, gute Erfahrungen gemacht. Bei den bisherigen Abholmungsmethoden sind die Abholer nicht als Werber aufzutreten, sondern erst bei den Sparern erschienen, nachdem diese sich selbst ein Sparlottenbuch gekauft und damit aus eigenem Antriebe befreuet hatten, daß sie sparen wollten.

Professorenruchten. In Weidberg beliebt Professor Thode eigenartige Manipulationen; derselbe hat die Tängerin

n 21. August  
t am Rhein“  
alkalben, das  
hatte die Kre-  
nungen. Max  
rben ist, hat  
in der Nähe  
Denkmal er-  
ffor Rudolf  
urde vom 1.  
erem bemant.  
so entsaen  
Aufsano 6.  
1, auf Vel-  
Personen ge-  
nen ein Gel-  
bei einem  
angung einer  
Das: b: geht  
er die reale  
cht hat; das  
ren Idee ge-  
enüber nicht  
ich daher von  
zumatischen  
der reizend-  
nitter eines  
gen Vämen  
em Anblick  
s benach-  
Eienach ent-  
es mit dem  
dt.  
Die bis-  
doch der (in-  
ns, semel  
is aus Liebe  
s Ernstens  
Mißzupreis  
in Bedächti-  
Wärdenrä-  
gen Studien  
chentelebe im  
nerna heraus-  
as katholische  
at Dr. Lorenz  
stark, monat-  
Rt. 8.60). —  
he Papst der  
Anstalten. —  
r. Rody). —  
Dr. Jäger). —  
ermann). —  
schaftswessens  
Mittelungen;  
u. Charitas-  
pflege-Kursus  
nen. Katho-  
sprädes aller  
enhandels. —  
n geben-  
e. Der  
tärgeist-  
enes Va-  
! Das  
Da heißt  
ot. An  
hwarzen  
sen Ge-  
er ist  
mmunkelt  
nämlich  
edoch in  
nst ein  
as sind  
konnten  
immer  
nem ge-  
n: —  
m vor-  
Freude  
anerten  
Mos in  
ein die  
feld —  
us soll  
t feini-  
wufte  
atmüti-  
weichen  
n Blick  
Gumor  
eidtem  
weilte,